

§ 8
Über die Beseitigung von Versagern ergehen besondere Anweisungen.

§ 9
(1) Außer dieser Arbeitsschutzbestimmung ist bei der Durchführung von Großbohrlochsprengungen die Arbeitsschutzbestimmung 611 a — Sprengarbeiten (allgemein) — zu beachten.

Ausgenommen sind die §§ 103 bis 105.

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung ist jedem Sprengmeister, der Großbohrlochsprengungen durchführt, auszuhändigen.

§ 10
Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

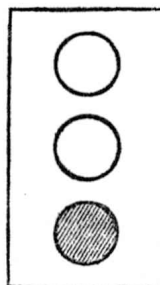
Anordnung
über die Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 902.
— Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben —

Vom 15. November 1955

§ 1
Die Arbeitsschutzbestimmung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben — (GBl. 1953 S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:
„und sinngemäß auf dem Dampflokomotivbetrieb anzu wenden“.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die E-Lok-Führer müssen jährlich einmal auf ausreichende Sehkraft, Farbentüchtigkeit, Hörvermögen und sonstige Berufstauglichkeit ärztlich untersucht werden. Die Kosten hat der Betrieb zu tragen.“
3. In § 4 Abs. 4 Zeile 4 ist das Wort „Knallkapseln“ zu streichen.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Die unter den Buchstaben a bis e, i, l und o aufgeführten Maßnahmen sind sofort bei der Übernahme der Lokomotive, die unter den Buchstaben f bis h, k, m und n vorgeschriebenen Feststellungen im Verlauf des ersten Drittels der Schicht bei betrieblichen Standzeiten zu treffen. Während der Schicht sind diese Prüfungen zu wiederholen.“
5. § 7 Abs. 5 ist zu streichen.
6. In § 7 Abs. 6 ist das Wort „Abfahrtsignal“ durch das Wort „Achtungssignal“ zu ersetzen.
7. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Vollzüge (Züge, deren Gesamtgewicht der zulässigen Anhängelast der E-Lok entspricht) dürfen nicht nur mit einer Motorengruppe gefahren werden. Bei Ausfall einer Motorengruppe sind Vollzüge sofort abzustellen. Die E-Loks können unter der Voraussetzung weiter im Betrieb belassen werden, wenn die Anhängelast ein Drittel der zulässigen Höchstlast beträgt.“
8. § 7 Abs. 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Langsam fahren — 4 bis 5 km/h — müssen die E-Lok-Führer auch dann, wenn ein Zugbegleiter bei Rangierbewegungen auf- oder absteigen muß.“

9. § 7 Abs. 13 erhält folgende Fassung:
„Die Strecke ist von den E-Lok-Führern ständig zu beobachten, die Signale und Kennzeichen sind zu beachten.“
10. § 9 Abs. 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Laufen neben der Grubenbahn Reichsbahngleise parallel, so sind diese durch Auslegen von Knallkapseln zu decken.“
11. In § 10 Abs. 1 ist der Punkt zwischen dem zweiten und dritten Satz durch ein Komma zu ersetzen.
12. In § 10 Abs. 3 letzte Zeile und in § 10 Abs. 5 erste Zeile muß es statt „Haltesignal“ jetzt „Haltsignal“ heißen.
13. Dem § 10 werden die folgenden beiden Absätze hinzugefügt:
„(6) Die fehlenden Blockabhängigkeiten in den vorhandenen Anlagen sind bis zum 31. Dezember 1960 einzubauen.“
„(7) Die Signal- und Sicherungseinrichtungen sind jährlich von einem Sachverständigen zu überprüfen.“
14. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 1:
Statt „Vorziehen“ ist zu setzen: „Wegfahren“.
15. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 2:
Statt „Zurückdrücken (Schieben)“ ist zu setzen: „Herkommen“.
16. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 3:
Statt „Fahrzeuge aufdrücken (beifahren)“ ist zu setzen: „Aufdrücken“.
17. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 6:
Statt „ein langer und ein kurzer Ton“ ist zu setzen: „zwei mäßig lange Töne“.
Nach „eine weiße Scheibe“ ist einzufügen: „mit grünem Rand“.
18. Anlage 6 Abschnitt A Ziff. 6:
„(Als gleichwertige Maßnahme gilt z. B. das Stabfahren)“ ist zu streichen.
19. Dem Abschnitt A der Anlage 6 wird als Ziff. 12 hinzugefügt:
„12. Das Stabfahren ist nur bei dem Vorliegen einfacher Verhältnisse und nur mit Ausnahme genehmigung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion zulässig. Selbstentnahme des Stabes ist in allen Fällen verboten.“
20. Anlage 6 Signaltafeln I a) Hauptsignal L Hp 2 erhält folgende Fassung:
„Fahrt frei! mit örtlich festgelegter Geschwindigkeitsbeschränkung
(zwei Lichter senkrecht übereinander, oben grün, unten gelb)“.
21. Anlage 6 Signaltafeln I c) erhält folgende Fassung:
„c) Signal für geschobene Züge“



Standort des Signals für geschobene Züge

← (ein gelbes Licht)